

# Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 3. Februar 2015,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 3. Februar 2015

## Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Gabriele Bürklin, Britta Endres, Bernhard Engler (bis 20 Uhr, TOP 7), Robert Feißt, Michael Gasser, Roswitha Heidmann, Thomas Hügler, Michael Kefer, Regina Keller, Markus Keune (ab 18.10 Uhr, TOP 2), Dr. Dirk Kölblin, Oliver König, Reinhold Kopfmann, Herbert Luckmann, Siegfried Markstahler, Erwin Mick, Jonas Muth, Matthias Nahr, Dr. Peter Schalk, Fritz Schlotter, Ralf Schmidt, Helmut Schundelmeier, Karl-Theo Trautmann, Dimitrios Vetos (bis 20.08 Uhr, TOP 10), Martin Weiler, Peter Welz
3. Beamte, Angestellte usw.: Oberamtsrat Karl-Friedrich Braun  
Oberamtsrätin Evelyne Glöckler  
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach  
Amtsrätin Sarah Blache  
Kassenverwalter Hartmut Ehret (bis 19.30 Uhr, TOP 5)

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 26. Januar 2015 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 28. Januar 2015 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 27 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt: GR E. Padelat (krank),  
GR M. Schneider (beruflich verhindert),  
GR G. Weiser (beruflich verhindert);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 16 Personen

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

### **Tagesordnung:**

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Januar 2015
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2015 679/2014
4. Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2015 für den Wasserversorgungsbetrieb 680/2014
5. Formaler Vollzug des Haushaltsbeschlusses zur Eigenkapitalerhöhung der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH 681/2014
6. Errichtung von Rüttelschwellen (Bodenschwellen) auf dem Schwammweg im Bereich des Parkplatzes "Trimm-Dich-Pfad", Ortsteil Teningen 665/2014
7. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Kapitel 4.2.1 Windenergie; 677/2014
  - a.) Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 12 Landesplanungsgesetz (LplG) i.V.m. § 10 Raumordnungsgesetz (ROG)
  - b.) Informelle Beteiligung über regionalplanerisch vorläufig zurückgestellte Bereiche für die Windenergie
  - c.) Informelle Beteiligung, Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
8. Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der ersten Stufe aus dem Jahr 2011; Vorstellung des Musterberichts nach § 47d BImSchG und Beschluss zur öffentlichen Auslegung 686/2015
9. Schulentwicklungsplanung in Teningen; Information über die erforderliche Vorinformation gem. § 12 EG VOB/A beim Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union 685/2015

10. Vorlage des Jahresabschlusses 2013 für die Teningen Projektentwicklungs GmbH (tpg)	671/2014
11. Jahresrechnung 2013 und Haushaltsplan 2015 des Zweckverbandes Musikschule/Volkshochschule Nördlicher Breisgau	688/2015
12. Annahme von Spenden	684/2015
13. Bauanträge	673/2014
14. Anfragen und Bekanntgaben	

### 1.

#### **Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Januar 2015**

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13. Januar 2015 wurde bekanntgegeben:

1. Sitzungsniederschriften vom 16. Dezember 2014
2. Schulentwicklungsplanung

### 2.

#### **Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer**

Herr Graf hält die geplante Erhöhung der Gewerbesteuer für falsch. Nach seiner Auffassung könnten die Mehreinnahmen durch problemlose Kürzungen an anderen Stellen kompensiert werden. Deshalb rege er an, die Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer abzulehnen.

Frau Vattes und Frau Pfab vom Waldkindergarten begründeten die Notwendigkeit für die Anbringung von Rüttelschwellen auf dem Schammweg im Bereich des Parkplatzes am Trimm-Dich-Pfad, weil auf diesem Stück sehr häufig zu schnell gefahren wird und Kinder des Waldkindergartens gefährdet sind. Außerdem übergaben sie eine Unterschriftenliste.

## 3.

**Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2015****Vorlage: 679/2014**

Der Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2015 wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 16. Dezember 2014 mit allen dazugehörigen Unterlagen sowie der mittelfristigen Finanzplanung vorgelegt und ausführlich erläutert. Die Vorbereitung erfolgte in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 21. Januar 2015, wobei zu den eingegangenen Anträgen der Gemeinderatsfraktionen die Beschlussempfehlungen erarbeitet wurden, die in der heutigen Sitzung beschlossen wurden (Anlage). Die daraus resultierenden Veränderungen der Planansätze im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt wurden dargelegt:

<b>Veränderungen der Planansätze 2015 - Verwaltungshaushalt</b>		
<b>Einnahmen (EUR)</b>	<b>Haushaltsstellen</b>	<b>Ausgaben (EUR)</b>
<b>26.876.527</b>	<b>Bisheriges Volumen</b>	<b>26.876.527</b>
	1.0200.638000 - Hauptverwaltung WLAN-Netz Rathaus	+ 5.000
	1.2151.500000 Nikolaus-Christian-Sander-Werkrealschule Gebäude Köndringen Austausch Stand-WCs	+ 9.000
	1.2151.510000 Nikolaus-Christian-Sander-Werkrealschule Gebäude Köndringen Belagserneuerung „Alter Schulhof“	+ 17.000
	1.4647.500000 - Kindergarten „St. Franziskus“ Renovierungsarbeiten	+ 7.000
	1.5710.500000 - Freizeitbad Austausch Kühlmittel, Wärmepumpe	+ 19.000
./. 110.000	1.8100.220000 - Versorgungsunternehmen Konzessionsabgabe - Eigenbetrieb Wasserversorgung	
	1.9000.831000 Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen Finanzausgleichsumlagen	+ 10.024
	1.9000.832000 Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen Kreisumlage	+ 9.780
+ 186.804	1.9100.280000 Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft Zuführung vom Vermögenshaushalt (Zuführung alt: 1.985.265 / Zuführung neu: 2.172.069)	
<b>26.953.331</b>	<b>Neues Volumen</b>	<b>26.953.331</b>

<b>Veränderungen der Planansätze 2015 - Vermögenshaushalt</b>		
<b>Einnahmen (EUR)</b>	<b>Haushaltsstellen</b>	<b>Ausgaben (EUR)</b>
<b>8.795.775</b>	<b>Bisheriges Volumen</b>	<b>8.795.775</b>
	2.0000.935000-999 - Gemeindeorgane Anschaffung von I-Pads	./ 20.560
	2.0200.935000-999 - Hauptverwaltung Händetrockner Rathaus	+ 3.000
	2.5610.935000-999 - Jahnhalle Teningen Händetrockner	+ 5.000
	2.5614.935000-999 - Anton-Götz-Halle Heimbach Händetrockner	+ 2.000
	2.8820.935000-004 - Zehntscheuer Teningen Händetrockner	+ 2.000
	2.9100.900000-999 Allgemeine Zuführung zum Verwaltungshaushalt (Zuführung alt: 1.985.265 / Zuführung neu: 2.172.069)	+ 186.804
+ 178.244	2.9100.310000-001 Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (Entnahme alt: 1.648.475 / Entnahme neu: 1.826.719)	
<b>8.974.019</b>	<b>Neues Volumen</b>	<b>8.974.019</b>

Nach der Erörterung der sich aufgrund der Vorberatung ergebenden Änderungen durch den Bürgermeister sowie einiger wesentlicher Grundsätze zur Haushaltssituation eröffnete dieser die Aussprache. Die Sprecher der Fraktionen trugen die Standpunkte der jeweiligen Fraktion umfassend vor.

Gemeinderat Schlotter beantragte für die Fraktion der FWV, den Hebesatz für die Gewerbesteuer wie bisher bei 330 v.H. zu belassen und die daraus resultierenden Mindereinnahmen durch zusätzliche Rücklagenentnahme zu decken.

Dieser Antrag wurde mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	11	14	2

mehrheitlich abgelehnt.

Gemeinderat Trautmann beantragte, die veranschlagten Mittel für die Sanierung des Rathauses mit einem Sperrvermerk zu versehen bis die nochmalige Beratung über den Umfang der Sanierungsarbeiten erfolgt ist.

Dieser Antrag wurde mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	13	13	1

mehrheitlich abgelehnt.

Nach ausführlicher Erläuterung und umfassender Erörterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	6	0

die nachfolgende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Teningen für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) hat der Gemeinderat am 3. Februar 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

#### **§ 1 Festsetzung des Haushaltsplans**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von  | 35.927.350 EUR |
| - davon im Verwaltungshaushalt   | 26.953.331 EUR |
| - im Vermögenshaushalt   | 8.974.019 EUR  |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen<br>(Kreditermächtigung) in Höhe von | 1.900.000 EUR  |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen<br>in Höhe von                      | 5.200.000 EUR  |

#### **§ 2 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR

#### **§ 3 Gemeindesteuern**

Die Steuersätze werden festgesetzt

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v.H. |
| der Steuermessbeträge,  |          |

2. für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 350 v.H.

## § 4 Stellenplan

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

Teningen, den 3. Februar 2015

Heinz-Rudolf Hagenacker  
Bürgermeister

### 4.

#### Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2015 für den Wasserversorgungsbetrieb

Vorlage: 680/2014

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 16. Dezember 2014 wurde der Wirtschafts- und Erfolgsplan des Wasserversorgungsbetriebes für das Jahr 2015 eingebracht und erläutert. Die aus der Vorberatung in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 21. Januar 2015 resultierenden Veränderungen der Planansätze wurden dargelegt:

<b>Veränderungen der Planansätze Wasserversorgung 2015 VERWALTUNGSHAUSHALT</b>		
Einnahmen (EUR)	Haushaltsstellen	Ausgaben (EUR)
<b>1.333.500</b>	<b>Bisheriges Volumen</b>	<b>1.333.500</b>
./.	6.8150.043130 Verbrauchsabrechnung (Wasser, Abwasser)	
	6.8150.693030 - Konzessionsabgabe	./.
	6.8150.694130 - Körperschaftsteuer	110.000
	6.8150.694230 - Gewerbesteuer	./.
	6.8150.698630 - Jahresgewinn	17.000
		./.
		5.600
		./.
		52.400
<b>1.148.500</b>	<b>Neues Volumen</b>	<b>1.148.500</b>

<b>Veränderungen der Planansätze Wasserversorgung 2015 VERMÖGENSHAUSHALT</b>		
Einnahmen (EUR)	Haushaltsstellen	Ausgaben (EUR)
<b>340.900</b>	<b>Bisheriges Volumen</b>	<b>340.900</b>
./.	7.8150.371930-999 - Bilanzergebnis	
+	7.8150.334030-999 - Kreditaufnahme Verbindlichkeiten bei Banken (Kreditaufnahme alt: 12.500 Kreditaufnahme neu: 64.900)	
<b>340.900</b>	<b>Neues Volumen</b>	<b>340.900</b>

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf einstimmigen Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	27	0	0

den Wirtschaftsplan des Wasserversorgungsbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2015 beschlossen:

*Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Teningen*

**Feststellung des Wirtschaftsplanes  
des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Teningen  
für das Wirtschaftsjahr 2015**

*(vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015)*

Der Gemeinderat hat am 3. Februar 2015 aufgrund des § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes sowie der §§ 1 bis 4 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den §§ 87, 89 und 96 Gemeindeordnung folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 beschlossen:

**§ 1  
Wirtschaftsplan**

*Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird*

*im **Erfolgsplan** auf einen Jahresgewinn von **36.000 EUR***

*im **Vermögensplan** in den Einnahmen und Ausgaben auf **340.900 EUR***

*festgesetzt.*

**§ 2  
Kreditaufnahmen**

*Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird für das Jahr 2015 auf **64.900 EUR** festgesetzt.*

**§ 3  
Kassenkredite**

*Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf **300.000***

**EUR** festgesetzt.

Teningen, den 3. Februar 2015

Heinz-Rudolf Hagenacker  
Bürgermeister

**5.**

**Formaler Vollzug des Haushaltsbeschlusses zur Eigenkapitalerhöhung der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH**  
**Vorlage: 681/2014**

In der Sitzung des Gemeinderats am 2. Dezember 2014 wurde der Gemeinderat informiert, dass die Voraussetzungen für den Bau des Nahwärmenetzes im Oberdorf nun vorliegen und die Nahwärmeversorgung Teningen GmbH im Jahr 2015 mit der Realisierung beginnen wird. Um diesbezüglich eine ordnungsgemäße Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft sicherzustellen, ist eine Kapitalzuführung durch die Gesellschafter erforderlich.

Es wird vorgeschlagen, die Eigenkapitalerhöhung in Form einer Kapitalrücklage vorzunehmen. Bilanztechnisch wird die Einzahlung dann nicht unter dem Stammkapital der Gesellschaft ausgewiesen, sondern unter der Position Eigenkapital (ähnlich wie ein Gewinnvortrag). Dadurch kommt es zwar zu keiner Änderung der bisherigen Gesellschaftsanteile (Gemeinde Teningen 76 %, endura Beteiligungsgesellschaft mbH 24 %), was aber durch das notariell beurkundete Verkaufsangebot der Gesellschaftsanteile der endura Beteiligungsgesellschaft mbH zu Gunsten der Gemeinde unproblematisch ist.

Vorteil und Grund für diese Vorgehensweise ist, dass bei ausreichender Liquiditäts- und Ertragslage der Gesellschaft die Mittel ohne weiteres wieder in den Gemeindehaushalt zurückgezahlt werden können. Dies erfordert dann lediglich einen Gesellschafterbeschluss, ohne dass der Gesellschaftsvertrag geändert und ein Notar in Anspruch genommen werden müsste.

Die Einzahlung bzw. spätere Auszahlung der Kapitaleinlage ist steuerfrei; Kapitaleinlagen der Gesellschafter werden im Gegensatz zu Gesellschaftsdarlehen nicht verzinst.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2015 sind die Mittel in Höhe von 260.000 EUR bereitgestellt.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>27</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Folgendes beschlossen:**

**Die Gemeinde Teningen leistet an die Nahwärmeversorgung Teningen GmbH eine Kapitaleinzahlung in Höhe von 260.000 EUR. Die Kapitaleinzahlung erfolgt in Form einer Kapitalrücklage.**

**6.**

**Errichtung von Rüttelschwellen (Bodenschwellen) auf dem Schwammweg im Bereich des Parkplatzes "Trimm-Dich-Pfad", Ortsteil Teningen**

**Vorlage: 665/2014**

Die Mutter eines Kindes, das den Waldkindergarten Teningen besucht, hat schriftlich beantragt, auf dem Schwammweg im Bereich des Parkplatzes „Trimm-Dich-Pfad“ Rüttelschwellen (Bodenschwellen) zur Verkehrsberuhigung anzubringen. Sie begründet ihr Anliegen damit, dass die Kinder, die täglich eine kleine Strecke entlang der Straße gehen müssen, um zum Abholplatz bzw. zum Wald zu gelangen, durch rücksichtslose Verkehrsteilnehmer des fließenden Verkehrs gefährdet sind. Insbesondere wird von den Autofahrern die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in diesem Bereich nicht eingehalten.

Beim Schwammweg handelt es sich um einen beschränkt öffentlichen Weg im Sinne des Straßengesetzes, der hauptsächlich der Land- und Forstwirtschaft dient. Verkehrsrechtlich beschildert ist der genannte Bereich mit Zeichen 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) sowie den Zusatzzeichen „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ und „frei für Kleinkrafträder“. Außerdem wurde aus beiden Fahrtrichtungen das Verkehrszeichen 136 (Achtung – spielende Kinder) angebracht. Im Hinblick auf das geltende Durchfahrtsverbot in Richtung Emmendingen hat der Gemeindevollzugsdienst (GVD) in der Vergangenheit zahlreiche Kontrollen durchgeführt und auch entsprechende Verwarnungen ausgesprochen.

Bei einer Anbringung von Rüttelschwellen wäre noch zusätzlich das Verkehrszeichen 112 (unebene Fahrbahn) erforderlich, um den Kraftfahrer im Vorfeld darauf aufmerksam zu machen.

**Gemeinderat Kefer beantragte, nicht nur vor dem Parkplatz „Trimm-Dich-Pfad“ eine Rüttelschwelle anzubringen, sondern auch eine zweite Schwelle nach dem Parkplatz, weil auch aus Richtung Emmendingen Fahrzeuge durchfahren.**

**Dieser Antrag wurde mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>4</b>	<b>18</b>	<b>5</b>

**mehrheitlich abgelehnt.**

**Auch der Verwaltungsvorschlag auf Anbringung einer Rüttelschwelle wurde auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	10	14	3

**mehrheitlich abgelehnt.**

Gemeinderat Keune wies auf die beengte Fahrbahnbreite in diesem Bereich hin und schlug vor, zu prüfen, ob eine Verbreiterung des Schwammweges mit einem Streifen aus Forstmischung für die Fußgänger ausgebaut werden könnte.

Gemeinderat Dr. Kölblin schlug vor, als Alternative die Anbringung einer Funkschranke zu prüfen.

## 7.

### **Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Kapitel 4.2.1**

#### **Windenergie:**

- a.) Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 12 Landesplanungsgesetz (LplG) i.V.m. § 10 Raumordnungsgesetz (ROG)**
- b.) Informelle Beteiligung über regionalplanerisch vorläufig zurückgestellte Bereiche für die Windenergie**
- c.) Informelle Beteiligung, Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege**

**Vorlage: 677/2014**

#### **Windenergie**

##### **4.2.1.1 Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen**

Zur Nutzung der Windenergie sind in der Raumnutzungskarte Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt. In den Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind raumbedeutsame Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Errichtung und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen entgegenstehen.

##### **4.2.1.2 Bündelungsprinzip**

Bei der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung soll eine Bündelung von Windkraftanlagen an raumverträglichen Standorten angestrebt werden. Räumlich isoliert liegende Einzelanlagen sowie Aufstellmuster, die großräumig zu einer visuell wahrnehmbaren Horizontprägung bzw. optisch dominierenden Riegelwirkung führen, sollen vermieden werden. Zur Vermeidung von großräumigen visuellen Überlastungserscheinungen sollen Mindestabstände zwischen den Gebieten für Windkraftanlagen vorgesehen werden. Die Planungen sollen interkommunal abgestimmt werden.

#### **Begründung zu 4.2.1.1**

##### **Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen**

Das Land Baden-Württemberg strebt an, dass bis zum Jahr 2020 10 % des Stroms aus heimischer Windenergie erzeugt werden sollen. Dies entspricht rechnerisch einem landesweiten Zubau von 1.200 Windkraftanlagen der 3-MW-Klasse. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein unterstützt die Nutzung erneuerbarer Energien als wichtigen Beitrag zur Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen und der Ge-

währleistung einer langfristigen klimaverträglichen Versorgungssicherheit. Dazu hat der Regionalverband im Juli 2013 beschlossen, dass die Vorgaben von Bundes- und Landesregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien eingehalten und möglichst übertroffen werden sollen (vgl. PS 4.2.0 G des Entwurfs zur Anhörung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans, Stand September 2013). Durch die im Mai 2012 beschlossene Novelle des Landesplanungsgesetzes können in den Regionalplänen keine Ausschlussgebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt werden, sondern nur noch Vorranggebiete. Eine abschließende räumliche Steuerung der Windenergienutzung kann ausschließlich auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen, indem die Träger der Flächennutzungsplanung Konzentrationszonen für die Windenergie mit außergebietlicher Ausschlusswirkung festlegen. In der Region Südlicher Oberrhein erfolgt die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auf Grundlage einer eigenständigen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Plankonzeption. Hierbei kamen in enger Anlehnung an den Windenergieerlass Baden-Württemberg 2012 sowie weiterer rechtlicher Vorgaben Ausschluss- und Abwägungskriterien zur Anwendung. Durch die Festlegung von 30 Vorranggebieten mit einer Kulisse von rund 1.600 ha im Sinne des § 11 Abs. 3 Ziff. 11 LplG liegt ein regional abgestimmtes Konzept für die gesamte Region Südlicher Oberrhein für die Nutzung der Windenergie an planerisch geeigneten Standorten vor. Damit kann auch dem in § 35 Abs. 1 BauGB zur Ausdruck kommenden Privilegierungsstatbestand Rechnung getragen werden. Alle Gebiete sind aus raumordnerischer Sicht konfliktarm und für mindestens drei Anlagen in der Dimension des dem Planungsprozess zugrunde liegenden Referenztyps der 2,3-MW-Klasse geeignet, die Mehrzahl sogar für mehr als drei (Bündelungsprinzip). Dem Windpotenzial als herausragendem Eignungsaspekt wurde durch die Festlegung einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit in den Vorranggebieten von mindestens 6,0 m/s auf 140 m über Grund besonders Rechnung getragen. Verwendet wurden hierbei die Daten des Wind-Atlas Badens-Württemberg (2011).

Gebiete, die sich ganz oder weitgehend mit Landschaftsschutzgebieten überlagern, wurden vorläufig zurückgestellt und (zunächst) nicht in die Vorranggebietskulisse einbezogen (ca. 650 ha). Eine erneute Betrachtung dieser Gebiete kann sobald und soweit erfolgen, als die noch ausstehenden Änderungsverfahren der Landschaftsschutzgebiete abgeschlossen sind. Ebenso vorläufig zurückgestellt wurden Teilbereiche, die nach Abwägung eine hohe Konfliktintensität mit anderen Raumnutzungsbelangen aufweisen (ca. 300 ha).

Entsprechend der maßstabsbedingten Konkretisierung können regionalplanerische Vorranggebiete im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ausgeformt werden. Weiterhin können bauleitplanerische Festlegungen auch andere Gebiete für die Windenergienutzung umfassen. In den Vorranggebieten werden nur Nutzungsansprüche ausgeschlossen, die die Errichtung, die Erweiterung und den Betrieb von Windkraftanlagen behindern oder unmöglich machen. Weiterhin zulässig ist insbesondere eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Gesetzlich vorgeschriebene Zulassungsverfahren werden durch die Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht ersetzt. Bei der Festlegung der Vorranggebiete wurden die im Landesentwicklungsplan enthaltenen einschlägigen Ziele der Raumordnung insbesondere zum Natur-, Landschafts- und Freiraumschutz sowie zum Schutz und Erhalt der Land- und Forstwirtschaft sowie die Grundsätze zum Schutz von Natur und Landschaft allgemein sowie der Grundsatz zum Erhalt eines belastungsarmen Wohnumfeldes beachtet. Nach Grundsatz 4.2.7 Abs. 2 LEP wurde bei der Standortwahl für Windkraftanlagen insbesondere auch Rücksicht auf benachbarte Siedlungen, den Luftverkehr, das Landschaftsbild und ökologische Belange genom-

men. Dies sind vor allem die Planziele 5.1.2 ff LEP (Schutz und Erhalt der im Landesentwicklungsplan festgelegten "überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume"), 5.1.1 Abs. 2 LEP in Verbindung Planziel 2.2.3.7 Abs.1 LEP (Freiraumschutz in den Verdichtungsräumen), 2.3.1.4 Abs.1 LEP (Freiraumschutz in den Randzonen um die Verdichtungsräume) oder 2.4.2.5 Abs. 1 LEP (Freiraumschutz im ländlichen Raum), 5.1.3 LEP (Schutz und Erhalt der im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftigen Bereiche) und 5.3.2 Abs.1, 5.3.4 Abs.1 und 5.3.5 LEP (Erhalt wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen). Darüber hinaus wurden auch die Grundsätze 1.9 und 5.1.1 Abs. 1 LEP (Schutz von Natur und Landschaft allgemein) sowie der Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP (Erhalt eines belastungsarmen Wohnumfeldes) berücksichtigt.

### **Begründung zu 4.2.1.2**

#### **Bündelungsprinzip**

Der kommunalen Planungsebene kommt eine besondere Verantwortung bei der Bündelung von Windkraftanlagen an raumverträglichen Standorten zu, da nur sie gemäß der Steuerung der Windenergienutzung mit außergebietlicher Ausschlusswirkung verfügt. Dies gilt im Schwarzwald in besonderem Maße, da hier die windhöufigen Bereiche vielfach landschaftlich besonders sensibel, nur wenig durch Vorbelastungen geprägt und gleichzeitig von hoher Bedeutung für Tourismus und Naherholung sind. Darüber hinaus bestehen durch das traditionelle Siedlungsmuster (Einzelhoflagen) auf großer Fläche besondere Empfindlichkeiten gegenüber den von Windkraftanlagen ausgehenden Emissionen. Eine räumlich disperse Verteilung von einzelnen Windkraftanlagen bzw. Anlagengruppen auf großer Fläche soll wegen der damit verbundenen großräumigen und teilweise erheblichen Konflikte zu anderen Raumnutzungsbelangen vermieden werden.

Durch eine räumliche Bündelung in größeren Anlagengruppen in raumverträglichen Standortbereichen können sich auch wirtschaftliche Vorteile im Vergleich zu kleinen Einzelstandorten ergeben, die höhere Erschließungs- und Netzanbindungskosten aufweisen. Die Bündelung von Anlagenstandorten erfordert eine räumlich möglichst kompakte Aufstellung in Anlagengruppen, die dem optischen Eindruck nach als zusammenhängende Einheit wahrgenommen werden. Aufstellmuster, die großräumig zu einer visuell wahrnehmbaren Horizontprägung bzw. optisch dominierender Riegelwirkung führen, sollen demgegenüber vermieden werden. Auch der optisch wahrnehmbare Zusammenhang zu Vorranggebieten, die auf regionalplanerischer Ebene festgelegt wurden, soll dabei berücksichtigt werden (Überlastungsschutz). Konkrete Maßgaben für die Bündelung in Form von Maximalgrößen von Standorten sowie Mindestabständen zwischen ihnen sollen im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der Anzahl der geplanten Anlagen, der Reliefsituation sowie der Erstreckung und Überlagerung der anlagenbezogenen Sichtbarkeitsräume festgelegt werden. Die windhöufigen Bereiche im Schwarzwald konzentrieren sich häufig auf Kammlagen und Kuppen, die gleichzeitig auch Gemeinde-, Verwaltungsraum- oder Landkreisgrenzen bilden. Gleichzeitig reichen die Wirkräume von Windkraftanlagen der marktgängigen Dimension vielfach weit über diese Grenzen hinaus. Zur raumverträglichen Bündelung von Anlagenbereichen sollen daher Planungen interkommunal abgestimmt werden. Damit können auch die Voraussetzungen für einen angemessenen Interessensausgleich der beteiligten Städte und Gemeinden geschaffen werden.

### **3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege**

Zur Sicherung und Entwicklung ihrer besonderen Funktionen für den Arten- und Biotopschutz sind in der Raumnutzungskarte Vorranggebiete für Naturschutz und Land-

schaftspflege festgelegt. In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben die Erfordernisse des Naturschutzes Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Es sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Arten, der Lebensraumausstattung oder der Funktion des Gebiets für den Biotopverbund führen können. Ausgeschlossen sind insbesondere

- Besiedlung,
- Abbau von oberflächennahen Rohstoffen einschließlich mit dem Abbau in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen,
- wesentliche Veränderungen der Oberflächenformen durch sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen,
- wesentliche Veränderungen des Wasserhaushalts einschließlich der Grundwasserverhältnisse,
- Waldumwandlungen und Erstaufforstungen.

In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind – soweit weitere Festlegungen des Regionalplans nicht entgegenstehen – ausnahmsweise zulässig:

- Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege, der naturnahen Gewässerentwicklung sowie zur Verbesserung des natürlichen Hochwasserrückhalts,
- Maßnahmen zur Renaturierung und Rekultivierung von Deponien und Abbaubereichen sowie Sanierung von Altlasten, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen,
- Aus- und Neubau von überörtlichen Verkehrsinfrastrukturen, soweit die etwaige Funktion der Gebiete für den Biotopverbund gewahrt bleibt,
- Aus- und Neubau von Leitungstrassen, soweit zumutbare Alternativen außerhalb der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nicht bestehen.

*Hinweis: Die Plansätze des Kapitels 3.2 sind identisch mit dem Entwurf zur Anhörung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Stand September 2013), da die Plansätze damals bereits im Hinblick auf den Gesamttraum verfasst wurden.*

#### **4 Regionale Infrastruktur**

*Hinweise:*

*Die Kulisse der regionalplanerischen Vorranggebiete ist insbesondere mit regionalplanerischen Festlegungen zum Freiraumschutz (Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Teilraum Schwarzwald) abgestimmt. Es bestehen zudem keine Überlagerungen mit sonstigen Festlegungen des Regionalplans. Da sich die kommunalen Planungen in materieller Hinsicht überwiegend noch nicht verfestigt haben, konnte auf regionaler Ebene bislang noch nicht auf das Thema Überlastungsschutz eingegangen werden.*

#### **Begründung zu 3.2**

##### **Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege**

Die festgelegten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege dienen der Sicherung und Entwicklung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden – zusammen mit Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sowie Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz – die auf den Freiraum bezogenen Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 ROG) sowie die landesplanerischen Vorgaben des LEP (Kap. 5, insbesondere PS 5.1.3) für die Region räumlich und inhaltlich ausge-

formt und konkretisiert. Zusammen mit den Regionalen Grünzügen sowie den Grünzäsuren dienen die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auch der planungsrechtlichen Sicherung des Biotopverbunds entsprechend des in § 4 Abs. 4 NatSchG für die Regionalplanung bestimmten Auftrags. Mit den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden dabei vorrangig die Kerngebiete und Trittsteine des Biotopverbunds von Wald- und Offenlandlebensräumen regionalplanerisch gesichert. Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege umfassen einzelne Teile der freien Landschaft von mindestens 10 ha Größe, die aufgrund des Vorkommens wertgebender Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensraumausstattung oder ihrer Funktion für den Biotopverbund eine mindestens regionale aktuelle Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen. Im Regelfall überwiegen in den Gebieten eher extensive Nutzungsformen. Teilweise handelt es sich auch um vergleichsweise strukturreiche Landschaftsteile, in denen unterschiedlich intensiv genutzte Bereiche in einem engen Mosaik vorkommen. Die Gebiete sind grundsätzlich für einen fachrechtlichen Flächenschutz durch Ausweisung von Schutzgebieten nach dem Naturschutz bzw. Waldgesetz geeignet. Bereiche, die bereits einem strikten fachrechtlichen Gebietsschutz unterliegen (Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Bann- und Schonwälder, Flächenhafte Naturdenkmale) werden im Regelfall nicht als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. In diesem Sinne unterstützen die festgelegten Vorranggebiete die Arrondierung, den Verbund bzw. die Kohärenz der bestehenden Schutzgebiete bzw. des Natura-2000-Gebietsnetzes. Wesentliche Grundlage für die Abgrenzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege stellt die Raumanalyse zur derzeit laufenden Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein dar. Durch die fachliche Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung konnten weitere aktuelle Fachinformationen berücksichtigt werden. Hauptkriterien für die Festlegung der Gebiete ist eine hohe oder sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume aufgrund

- ihrer Lebensraumbedeutung für naturschutzfachlich wertgebende Tier- und Pflanzenarten,
- ihrer Ausstattung mit naturschutzfachlich wertgebenden Lebensraumtypen,
- ihrer Funktion als Kerngebiet oder Trittstein für den Biotopverbund von Offenland oder Waldlebensräumen. Darüber hinaus wurden Bereiche einbezogen, die nach Angaben der Naturschutzverwaltung aktuell die fachlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen und bei denen die Einleitung von Unterschutzstellungsverfahren aktuell in Vorbereitung sind. Nach Abwägung mit entgegenstehenden Raumnutzungsbelangen einschließlich kommunaler baulicher Entwicklungsabsichten sind in der Raumnutzungskarte insgesamt 421 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt.

Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege überlagern sich regelmäßig mit Regionalen Grünzügen sowie in Einzelfällen mit Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen und Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Diese freiraumschützenden Gebietsfestlegungen weisen unterschiedliche inhaltliche Begründungen und Zielsetzungen auf, stehen aber untereinander in keinem inhaltlichen Zielkonflikt. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege wird die regionalplanerische Zielsetzung verfolgt, diese besonders schutzbedürftigen Teile der freien Landschaft von allen raumbedeutsamen Einwirkungen freizuhalten, die ihre besondere Bedeutung für den Schutz der biologischen Vielfalt erheblich beeinträchtigen können. Dementsprechend sind in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß PS 3.2 als Ziel der Raumordnung alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die die Vorkommen naturschutzfachlich wertgebender Arten, die Lebensraumausstat-

tung oder der Funktion des Gebiets für den Biotopverbund erheblich beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere für eine Besiedlung. Sie umfasst hierbei eine bauleitplanerischen Darstellung bzw. Festsetzung von Flächen und Gebieten mit vorrangig baulicher Prägung oder Nutzungswidmung sowie Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB, sofern sie raumbedeutsam sind. Als raumbedeutsam können dabei jene baulichen Anlagen gelten, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung und Funktion eines Gebiets beeinflusst wird (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG). Anhaltspunkt für die Bestimmung der Raumbedeutsamkeit baulicher Anlagen ist somit neben dessen baulicher Dimension und den davon ausgehenden Wirkungen sein Standort, einschließlich dessen Empfindlichkeit und Vorbelastung. Sie ist unabhängig von einer etwaigen baurechtlichen Privilegierung. Ausgeschlossen sind insbesondere auch der raumbedeutsame Abbau von oberflächennahen Rohstoffen, der in der Regel zu tiefgreifenden Veränderungen des Naturhaushalts und des Landschaftscharakters führt sowie wesentliche Veränderungen des Oberflächenreliefs sowie des Wasserhaushalts als bestimmende Standortfaktoren natürlicher und naturnaher Lebensräume. Gleiches gilt wegen der erheblichen Auswirkungen auf die Lebensraumausstattung und -funktion der Gebiete auch für Waldumwandlungen und Erstaufforstungen. Bei der Bestimmung, inwieweit Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu erheblichen Beeinträchtigungen der wertgebenden Gebietsfunktionen für den Arten- und Biotopschutz führen können, sind sinngemäß die einschlägigen Fachkonventionen heranzuziehen. Hiervon abweichend sind bestimmte Planungen und Maßnahmen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zulässig. Dies betrifft Maßnahmen des Naturschutzes, der Gewässerentwicklung, der landschaftsangepassten Hochwasservorsorge sowie der naturschonenden Rekultivierung von Deponien bzw. Abbaubereichen und der Altlastensanierung, die im Regelfall nicht in Konflikt mit den Zielsetzungen des Naturschutzes stehen. Darüber hinaus wird eine Ausnahmeregelung für die Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen getroffen, soweit im Einzelfall durch entsprechende Vorkehrungen eine Beeinträchtigung der Funktion der Gebiete für den Biotopverbund (vgl. nachrichtliche Darstellung in der Raumnutzungskarte) ausgeschlossen werden kann. Schließlich umfasst die Ausnahmeregelung im PS 3.2 Leitungstrassenvorhaben, soweit keine zumutbaren räumlichen Alternativen bestehen. In allen anderen Fällen beugt der Plansatz einer weiteren Zerschneidung der in der Regel vergleichsweise kleinräumigen Gebiete durch Infrastrukturvorhaben vor. Die ordnungsgemäß ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung wird durch die Festlegungen des PS 3.2 nicht berührt. Auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans sonstige ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte wird durch die Festlegungen nicht eingegriffen (Bestandsschutz).

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>24</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Folgendes beschlossen:**

**Gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, Kapitel 4.2.1 Windenergie, werden keine Einwendungen erhoben.**

**Die regionalplanerisch vorläufig zurückgestellten Bereiche für die Windenergie**

**sowie das Kapitel 3.2 „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ werden zur Kenntnis genommen.**

Die Gemeinderäte Gasser, Keller und Welz waren bei der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

## 8.

### **Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der ersten Stufe aus dem Jahr 2011;**

### **Vorstellung des Musterberichts nach § 47d BImSchG und Beschluss zur öffentlichen Auslegung**

### **Vorlage: 686/2015**

Am 1. März 2011 hat der Gemeinderat einen Lärmaktionsplan für die Gemeinde Teningen verabschiedet, welcher nachfolgend an die zuständige Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) übermittelt wurde.

Laut EU-Umgebungslärmrichtlinie ist eine Überprüfung und Aktualisierung der Planunterlagen im 5-Jahres-Rhythmus vorgesehen. Mit Schreiben vom 24. September 2014 forderte das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg die Gemeinden auf, in Form eines „Musterberichts Lärmaktionsplanung“ entsprechende Aktualisierungsdaten an die LUBW zu übersenden.

Der Gemeinderat hat am 2. Dezember 2014 beschlossen, den „Musterbericht Lärmaktionsplanung-Datenberichterstattung 2014“ durch das Ingenieurbüro Pöyry Deutschland GmbH erstellen zu lassen.

Entsprechend dem Wunsch aus dem Gemeinderat wurden durch das Büro Pöyry die Verkehrsbelastungen auf der L 114 (Ortsdurchfahrt Teningen) und B 3 (Ortsdurchfahrt Köndringen) nochmals überprüft und aktualisiert. Dem Lärmaktionsplan aus 2011 lagen für die erste Stufe die Verkehrsdaten der Straßenverkehrszählung des Landes Baden-Württemberg (SVZ) aus dem Jahr 2005 zugrunde, für die zweite Stufe die Verkehrsdaten der Straßenverkehrszählung des Landes Baden-Württemberg (SVZ) aus dem Jahr 2010. Das Büro Pöyry hat diese Daten den aktuellen Verkehrsbelastungen aus dem „Verkehrsmonitoring 2013“ gegenübergestellt. Dabei ist festzustellen, dass sich die Verkehrsbelastungen auf der BAB 5 und auf der L 114 leicht erhöht haben. Dahingegen haben sich die Verkehrsbelastungen auf der B 3 verringert. Insgesamt ist auf allen kartierten Straßen der Schwerlastanteil leicht gesunken. Eine Neuberechnung der Kartierungsergebnisse wird daher nicht empfohlen, da sich aufgrund der geringen Änderungen keine neuen oder anderen Lärmschwerpunkte ergeben werden.

Der erarbeitete Musterbericht zur Fortschreibung/Aktualisierung des Lärmaktionsplanes wurde den Mitgliedern des Gemeinderates in Kopie ausgehändigt.

Der Musterbericht ist für einen Zeitraum von vier Wochen öffentlich auszulegen. Parallel dazu sind die Träger öffentlicher Belange zu hören. Die eingehenden Stellungnahmen werden gesichtet und vom Gemeinderat darüber beschlossen. Abschließend muss der fortgeschriebene/aktualisierte Lärmaktionsplan vom Gemeinderat endgültig formal beschlossen werden.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	26	0	0

Folgendes beschlossen:

**Der Musterbericht zur Aktualisierung/Fortschreibung des Lärmaktionsplanes wird im Zeitraum 23. Februar 2015 bis 24. März 2015 öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange werden angehört.**

Gemeinderat Mick war bei der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

## 9.

**Schulentwicklungsplanung in Teningen;**  
**Information über die erforderliche Vorinformation gem. § 12 EG VOB/A beim**  
**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
**Vorlage: 685/2015**

**Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A**  
**Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG**

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 EG sind die Bestimmungen dieses Abschnittes von den Auftraggebern für Bauaufträge und Baukonzessionen anzuwenden, bei denen der geschätzte Gesamtauftragswert der Baumaßnahme oder des Bauwerks (alle Bauaufträge für eine bauliche Anlage) mindestens dem in § 2 Nummer 3 der Vergabeverordnung (VgV) genannten Schwellenwert ohne Umsatzsteuer entspricht. Dies heißt im Umkehrschluss, wird der Schwellenwert erreicht, sind die zu vergebenden Aufträge europaweit auszuschreiben und zu vergeben.

Die Europäische Kommission hat die Schwellenwerte mit Wirkung zum 1. Januar 2014 angepasst und im Amtsblatt der Europäischen Union am 14. Dezember veröffentlicht. Die neuen Schwellenwerte wurden für Bauleistungen auf 5.186.000 EUR erhöht.

Gerade bei europaweiten Ausschreibungen ist die Dokumentation des Vergabeverfahrens zwingend erforderlich, um nicht Rechtsnachteile zu erleiden. Üblicherweise wird der Vergabevermerk in einem Nachprüfungsverfahren nach § 110 Abs. 2 Satz 3 GWB von der Vergabekammer angefordert, d.h. eine Dokumentation muss im Bedarfsfall vorliegen.

Ob eine Baumaßnahme nur national ausgeschrieben werden darf oder EU-weit ausgeschrieben werden muss, entscheidet sich danach, ob der Schwellenwert gemäß § 3 VgV erreicht oder überschritten wird.

Baufträge im Sinne von § 1 EG werden von öffentlichen Auftraggebern vergeben

1. im offenen Verfahren (wird eine unbeschränkte Anzahl an Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert),

2. im nicht offenen Verfahren (wird öffentlich zur Teilnahme, aus dem Bewerberkreis sodann eine beschränkte Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert),
3. im Verhandlungsverfahren (wendet sich der Auftraggeber an ausgewählte Unternehmen und verhandelt mit einem oder mehreren dieser Unternehmen über die von diesen unterbreiteten Angebote),
4. im wettbewerblichen Dialog (zur Vergabe komplexer Aufträge).

Das offene Verfahren hat Vorrang vor den anderen Verfahren, es muss angewandt werden, wenn nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen (§ 3 Abs. 2 EG).

Beim offenen Verfahren beträgt die Frist für den Eingang der Angebote (Angebotsfrist) mindestens 52 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung. Die Angebotsfrist kann auf 36 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung verkürzt werden; sie darf 22 Tage nicht unterschreiten. Voraussetzung dafür ist, dass eine Vorinformation nach dem vorgeschriebenen Muster gemäß § 12 EG Abs. 1 Nr. 3 mindestens 52 Kalendertage, höchstens zwölf Monate vor Absendung der Bekanntmachung des Auftraggebers an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union abgesandt wurde.

Als Vorinformation sind die wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Bauaufträge mit mindestens einem geschätzten Gesamtauftragswert für Bauleistungen ohne Umsatzsteuer bekanntzumachen. Nach Genehmigung der Planung ist die Vorinformation sobald wie möglich dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 EG).

**Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.**

## 10.

### **Vorlage des Jahresabschlusses 2013 für die Teningen Projektentwicklungs GmbH (tpg)**

#### **Vorlage: 671/2014**

Der Aufsichtsrat der Teningen Projektentwicklungs GmbH hat in seiner Sitzung vom 6. November 2014 den geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2013 genehmigt.

Gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 5 der Gemeindeordnung (GemO) hat die Teningen Projektentwicklungs GmbH der Gemeinde für das Geschäftsjahr 2013 den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), den Lagebericht sowie den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vorzulegen; was den Mitgliedern des Gemeinderates in Kopie ausgehändigt wurde.

**Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.**

11.

**Jahresrechnung 2013 und Haushaltsplan 2015 des Zweckverbandes Musikschule/Volkshochschule Nördlicher Breisgau**

**Vorlage: 688/2015**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule/Volkshochschule Nördlicher Breisgau hat die Jahresrechnung 2013 festgestellt und den Haushaltsplan 2015 beschlossen; beides wurde den Mitgliedern des Gemeinderates in Kopie ausgehändigt.

Jahresrechnung 2013

Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben	3.506.478,62 EUR
Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben	78.883,98 EUR
Gesamthaushalt in Einnahmen und Ausgaben	3.585.362,60 EUR
Zuführungsrate Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt	78.683,98 EUR
Ergebnis Jahresrechnung	0,00 EUR
Stand der allgemeinen Rücklage zum 31.12.2013	131.646,10 EUR

Haushaltsplan 2015

Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben	3.635.725,00 EUR
Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben	75.905,00 EUR
Gesamthaushalt in Einnahmen und Ausgaben	3.711.630,00 EUR
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	102.500,00 EUR
Verbandsumlage für die Volkshochschule	280.000,00 EUR
Verbandsumlage für die Musikschule	532.000,00 EUR

**Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.**

12.

**Annahme von Spenden**

**Vorlage: 684/2015**

Folgende Spenden wurden von der Gemeindekasse unter Vorbehalt eingenommen:

Spender	Empfänger	Zuwendung		Betrag EUR
		Zweck	Tag	
Martin Vetter Ludwig-Jahn-Str. 17 79331 Teningen	Freiwillige Feuerwehr Teningen Abt. Teningen	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes	11.12.2014	100
Herbert und Christa Luckmann Bergweg 14 79331 Teningen	Freiwillige Feuerwehr Teningen Abt. Heimbach	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes	16.12.2014	120
Roland Ankermann Mittelstr. 26 79331 Teningen	Heimatmuseum Menton	Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten (Glocke 85 kg mit Armatur, Rechnung vom 14.12.2014)	18.12.2014	7.735
<b>Gesamt</b>				<b>7.955</b>

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	25	0	0

Folgendes beschlossen:

Die genannten, unter Vorbehalt eingenommenen Spenden werden angenommen.

Gemeinderat Luckmann hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

### 13.

#### Bauanträge

Vorlage: 673/2014

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge wie folgt beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Bau eines Schuppens sowie einer Terrassenüberdachung an der Grundstücksgrenze, Flst.Nr. 3078/5, Scharnhorststraße 20, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen. <b>(einstimmig)</b>
	Gemeinderat Luckmann hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.	
2	Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport, Flst.Nr. 4824, Scheffelstraße, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen. <b>(einstimmig)</b>
3	Neubau einer Überdachung, Verlängerung des Dachvorsprungs, Neubau einer Brandwand für die bestehende Überdachung, Flst.Nr. 110, Langstraße 1, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen. <b>(einstimmig)</b>
4	Neubau einer Malerwerkstätte mit Wohneinheit, Flst.Nr. 286, Hauptstraße 26, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen. <b>(einstimmig)</b>
5	Neubau einer Heizzentrale, Flst.Nr. 4216/1, Siedlung, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen. <b>(14 Ja – 9 Nein – 1 Enthaltung)</b>

6	Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit neun Wohneinheiten und einem Nebengebäude sowie fünf überdachten Stellplätzen und vier Außenstellplätzen, Flst.Nrn. 311 und 377/1, Riegeler Straße 29, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen. <b>(einstimmig)</b>
---	--	--

#### 14.

#### **Anfragen und Bekanntgaben**

- a) Der Bürgermeister teilte mit, dass die Bauarbeiten an der B 3 (Ortsdurchfahrt Köndringen) am 6. Februar beendet werden. Die geplante Erneuerung der Fahrbahndecke im Ort wird auf April verschoben. Hierfür muss die B 3 dann für zwei Wochen voll gesperrt werden.
- b) Der Bürgermeister informierte darüber, dass das Take-Off-Meeting mit der Telekom ansteht, wobei auch die Frage des Open Access ansteht.

Ende der Sitzung: 20:20 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: